

## **Die Streitverkündung – in aller Kürze (Teil 3)**

- A. Grund und Wirkung der Streitverkündung – warum wird ein Streit verkündet
- B. Die Zulässigkeit der Streitverkündung – wann kann ein Streit verkündet werden
- C. Die Form der Streitverkündung – wie ist ein Streit zu verkünden (Formvorschriften)**
- D. Die Kosten der Streitverkündung – was kostet es den Mandanten

### **C. Die Form der Streitverkündung – wie ist ein Streit zu verkünden (Formvorschriften)**

Die zulässige Streitverkündung kann gravierende Folgen für den Betroffenen haben. Er wird nicht Partei des Rechtsstreits. Er kann sich nur mit eingeschränkten Mitteln wehren. Dazu ausgleichend muss die Streitverkündung bestimmte Formvorschriften erfüllen; andernfalls ist sie unwirksam. Die Interventionswirkung und eine Hemmung der Verjährung treten nicht ein.

#### **I. Streitverkündungsschrift und Erklärung**

Der einzureichende Schriftsatz muss die ausdrückliche und unbedingte Erklärung enthalten, *dass* und *wem* der Streit verkündet wird. Obgleich § 130 Nr. 1 ZPO eine Soll-Vorschrift ist, ist es ratsam, in der Streitverkündung das volle Rubrum anzugeben.

#### **II. Anwaltszwang**

Ein Anwaltszwang soll für die Streitverkündung – auch im Anwaltsprozess – nicht bestehen.<sup>27</sup> So ganz überzeugend ist das nicht, denn § 78 ZPO ist eigentlich recht deutlich und es handelt sich um eine Prozesshandlung einer Partei. Jedenfalls kann der Streitverkündete im Anwaltsprozess ohne Rechtsanwalt beitreten.<sup>28</sup> Das wiederum ist schon konsequent. Der Streitverkündete ist keine Partei. Bei Verfahren vor den Amtsgerichten gibt es die Möglichkeit der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle. Wer in Bausachen auf den Anwalt verzichtet und diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, mag jedoch lieber gleich ins Casino gehen. Dann bleibt wenigstens ein schöner Abend hängen.

#### **III. Zustellung**

Die Streitverkündung muss förmlich zugestellt werden. Das wird vom Gericht veranlasst. Der Anwalt ist gut beraten, sich den Zeitpunkt der Zustellung bescheinigen zu lassen. § 169 ZPO fordert dafür einen Antrag.

#### **IV. Angabe der Lage des Rechtsstreits**

Weitere Voraussetzung gem. § 73 ZPO ist die Angabe der Lage des Rechtsstreits. Auch wenn die Praxis bisweilen interessante Formen anbietet, sind nicht etwa Äußerungen wie „sieht gu-ut aus“ oder „läuft grad‘ schlecht“ gemeint. Der Streitverkündete soll sich adäquat einbringen können. Dazu muss er wissen, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, welche Entscheidungen vielleicht bereits ergangen sind, welche Termine noch anstehen oder Beweisergebnisse vielleicht bereits vorliegen und welche Rechtsbehelfe ggf. ergriffen sind. Es ist also schon sinnvoll, mitzuteilen, dass vielleicht ein Beweisbeschluss schon vorliegt und der Sachverständige bereits einen Ortstermin angesetzt hat.

#### **V. Individualisierung eines möglichen Anspruches**

Nicht zuletzt ist der Grund der Streitverkündung mitzuteilen. D.h. einige Angaben zum grundlegenden Sachverhalt sind notwendig, um die Rechtsbeziehung zum Dritten skizzieren

zu können. Da sich der Verkünder (meist) eines Regressanspruches berührt, sind auch Angaben zu dessen Individualisierung und Begründung zu fordern.

Bsp.: Die Begründung des verkündenden Unternehmers, es kämen „Fehler des beteiligten Architekten“ in Betracht, dürfte reichlich (zu) knapp sein.

Bei unterschiedlichen Pflichtverletzungen in Betracht kommen, muss zumindest im Ansatz erkennbar sein, auf welche der Streitverkünder abstellt.

Bsp.: U klagt Werklohn gegen B ein. B wendet Mängel ein: Das OG habe Risse, die Außenwände seien nicht isoliert, die Dachrinne habe kein Gefälle und die EG-Decke sei zu dünn. Er verkündet A und Statiker S den Streit mit der Begründung, beide hätten Planungsfehler begangen. Zu allen Überfluss fügte B der Streitverkündung keine Anlagen bei. A und S konnten sich im Folgeprozess erfolgreich auf Verjährung berufen, da die Streitverkündung nicht wirksam war.<sup>29</sup>

## VI. Beifügung notwendiger Anlagen

Der Streitverkündung sind die notwendigen Anlagen beizufügen. Das ergibt sich nicht direkt aus § 73 ZPO, sondern aus § 131 Abs. 1 ZPO. Die Streitverkündung ist ein bestimmender Schriftsatz. Da es um die Lage des Rechtsstreits geht, müssen die Dokumente beigefügt werden, auf die Bezug genommen wird. Dass dürften zur Bestimmung der Lage des Rechtsstreits so ziemlich alle sein, jedenfalls die Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen, Ladungen und auch Gutachten.

Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn die Unterlagen dem Dritten bereits vorliegen, was überwiegend nicht der Fall sein dürfte. Gerne wird in der Praxis darauf verwiesen, die Unterlagen hätten einen „bedeutenden Umfang“ und der Streitverkündete möge daher doch bitte Einsicht in die Gerichtsakte nehmen (§ 131 Abs. 3 ZPO). Das ist mit Vorsicht zu genießen und wer keinen leistungsstarken Kopierer hat, sollte weniger Baurecht machen. Wenn ein Gericht im Fall der Fälle es durchgehen lässt, hat der Streitverkünder Glück. Ob er das in der Berufung auch noch hat, ist fraglich.

Stefan Bruns LL.M. (VUW, Wellington, NZ)  
Rechtsanwalt  
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieser Beitrag eine stark verkürzte Darstellung ist. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr übernommen werden. Der Beitrag kann eine ausführliche rechtliche Beratung nicht ersetzen.

---

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 04.10.1984 – VII ZR 342/83 (BauR 1985, 97).

<sup>28</sup> BGH, Beschluss vom 12.07.2012 – VII ZB 9/12 (IBR 2012, 554).

<sup>29</sup> OLG Hamm, Urteil vom 18.10.2010 – 24 U 19/10.